

Parten zu übergeben verfügen sollen / und wann solches geschehen / sol derjenige so wider das Zeugniß excipiren wil / vom Tage erlangter Abschrift / auff den fünften Tag seine Exception zwiefach einbringen / es wäre dann daß auff den fünften Tag ein Sonntag / oder ander gebotener Feiertag fiele / alsdann so mag er mit dem einlegen biß auff den nechstfolgenden Tag verziehen / welches ihm ungefährlich seyn sol / auch seinem Gegentheil die eine Abschrift zugeselt / der vom Tage er die bekommen / auff den fünften Tag sein Replica dargegen / auch gezwisacht einbringen / damit es gleicher Weiß wie vermeldet / gehalten werden sol / und also förder / biß solange von jedem Theil drey Sätze einbracht / alsdann wo im letzten Satz nichts neues eingewendet / sollen die Sätze zu versprechen abgeschickt werden.

Der CII. Artikel.

Von Appellation und Leuterung / welcher Gestalt und wie oft die einzubringen und zugelassen werden sollen.

Die sich nun begäbe / daß einige Part / auff gesprochen Urtheil Leuterung bieten / oder das Urtheil straffen / und sich deßhalb beruffen würde / dem sol man einmal / doch nicht unnothdürfftige Leuterung / auch sich an uns zu beruffen / nicht verperren / doch daß solches beydes auff unversantem Fuß / und alsbald nach Herkommen der Berg-Recht geschehe / in andere Weise sol man Appellation nicht gestatten.

Der CIII. Artikel.

Todeschläger sollen des Bergwercks ewiglich verweicht werden.

Sieiner auff unsern Bergwercken / ohne Notwehre ein Todschlag thut / dem sol die Stadt und Bergwerck / des Orts er verbrochen / ob auch gleich die Sache vertragen wird / ewig verboten seyn.

Beschluß.

Wir befehlen hirauff unsern jetzigen und künfftigen Ober-Haupt / und Ampelern / Ober-Bergmeistern und Verwaltern / Bergmeister und Geschwornen / Bürgermeistern / Richten und Rächen / und allen denen / so auff unsern Bergwercken Befehlich haben / auch den Gewercken / Verlegern / Schichtmeistern / Seetigen und sonst allen andern / so auff unsern Erzggen bürgen sich unser Bergwercke gebrauchen oder sonst darauff enthalten / hiernit ernstlich / und wollen / daß sie bey Vermeidung unserer Straff und Ungnade / solcher unserer Bergordnung zuwider nichts thun noch handeln / sondern sich der selben allenthalben gemäß erzeigen / und geschichte hieran unser zuverlässiger Will und Meinung / zu Urkund mit unserm Secret bedruckt / geschehen und geben zu Amneburg den 4. Novemb. im Jahr nach Christi uners lieben HERREN und Seligmachers Geburt / tausend fünffhundert und im drey und siebenzigsten.

Chur-Fürstliche Sächsische

Zin-Bergwercks-Ordnung

Zum

Lybenstock /

Wie solche auff's neue übersehen / an etlichen Orten nach Gelegenheit des jetzigen Zustandes geändert und vermehret / auch den Berg-Beamten und Bergleuten daselbst / so wol bauenden Gewercken und Verlegern / zur bessern Nachrichtung in offenen Druck gegeben.

In Gottes Gnaden / Wir Johann George / Herzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / des Heil. Römischen Reichs Erz-Marschall und Churfürst / Landgraff in Thüringen / Marggraff zu Meissen / und Burggraff zu Magdeburg / Graffe zu der Mark und Ravensburg Herr zu Ravensstein /c. Für Uns und den Hochgebornen Fürsten / unsern freundlichen lieben Bruder und Gevattern / Herrn Augusten / Herzogen zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berge /c.

Sagen

Ulegi
fene
Kreba
andern
Gore lob
sel
das welland
zur Vatter
sen und Chur
Erhaltung u
Ordnung ve
ben Verlegere
sehen / auff's

Wollen r
Uns / allen ur
den / zu erhe
allen sehr mit
Ordnung wi
halten / dan
werde.

Als habe
dieselbe über
achtet / verbe
und publicira
belanget / der
ten / als lieb
zu vermeiden

Wie der X
nehm



an von dem
nehmen / auf
sehen ist /
daß er nichts
chenden Gäng
tig gemacht
Aufnehmer

So dann
tigt / und d
den Bergmei
erfühet / als
die Verleibur
gen / Klüffter
lehnungs-Be
drücklichen ve
ross für Juni
dieselben geft
welches Tag
Verleibung
aber sol
Berg